



Standortförderung

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 62 59
wirtschaft.arbeit@ar.ch
www.ar.ch/awa

Gesuch um Erteilung einer Kleinhandelsbewilligung für den Verkauf von gebrannten Wassern

Standortgemeinde

Datum Bewilligungsbeginn

Personalien Gesuchsteller/in

Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Geburtsdatum	
Bürgerort	

Betriebsangaben

Name des Betriebs	
Art des Betriebs	
Verkaufsfläche in m ²	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Besitzer / Betreiber (Firma)

Firma, Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	



Rechnungsadresse

Rechtliche Grundlagen

bGS 955.14 – Verordnung zum Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz)

- Nach Art. 1 Abs. 1 obliegt der Vollzug des Alkoholgesetzes dem Amt für Wirtschaft und Arbeit.
- Nach Art. 2 Abs. 1 können mit der Bewilligung Bedingungen und Auflagen verbunden sein.
- Nicht besonders befristete Bewilligungen gelten für eine Dauer von fünf Jahren (Art. 2 Abs. 2).
- Gemäss Art. 2 Abs. 3 kann die Bewilligung entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.
- Der Inhaber einer gastgewerblichen Bewilligung für die Abgabe von gebrannten Wassern zum Genuss an Ort und Stelle und über die Gasse bedarf keiner besonderen Kleinhandelsbewilligung (Art. 3 Abs. 1).
- Gemäss Art. 3 Abs. 2 sind das Einrichten eigentlicher Verkaufsstellen und das Anpreisen des Gassenverkaufs nur mit einer Bewilligung gemäss dieser Verordnung gestattet.

Persönliche Beilagen zum Gesuch

Ausweiskopie mit Foto (ID/Pass)¹

Handlungsfähigkeitszeugnis (Original)^{1/2}

Strafregisterauszug (Original)^{1/2}

andere:

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in (Bewilligungsinhaber/in):

Das Gesuch ist im Original zusammen mit den Unterlagen beim Amt für Wirtschaft und Arbeit einzureichen und hat mindestens **30 Arbeitstage** vor dem Verkaufsbeginn einzugehen.

¹ Pflichtdokument

² Registerauszüge nicht älter als 3 Monate